



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 16. Februar 2000

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 12. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse – Abänderung**
- 13. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Getreide – Abänderung**
- 14. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Fette - Abänderung**

Nr. 12

**Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse-
Abänderung**

Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 188/2000 vom 26.01.2000 wird die Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 vom 23.12.1999, welche die Lizenzpflicht für Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 mit Ursprung Marokko regelt, per 27.01.2000 aufgehoben.

Nr. 13

Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Getreide-Abänderung

A. Anhänge

1. Verpflichtungserklärung (Weichweizen)



DVR: 0719838



Dresdner Straße 70
1200 Wien

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Weichweizen

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) gemäß Artikel 5 zweiter Gedankenstrich Verordnung (EG) Nr. 1249/96 v. 28.06.1996 am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei den zuständigen Zollbehörden zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vorgesehenen Sicherheiten eine besondere Sicherheit zu leisten, falls der Einfuhrzoll für die in Feld 20

des Lizenzantrages AT Nr.

--	--	--	--	--	--	--

angegebene Qualität nicht dem höchsten Zoll für die Kategorie des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Ich (Wir) beantrage(n) keine Verringerung des Einfuhrzolles um 14 €T. -)

Weiters beantrage(n) ich (wir) eine Verringerung des Einfuhrzolles um 14 €T gemäß Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 und ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), dass die in Feld 16 des oben genannten Lizenzantrages genannte Ware, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, einer Verarbeitung zu dem in Feld 20 der oben genannten Lizenzantrages eingetragenen, sowie nachstehend angeführten Erzeugnisses bei nachstehender Firma bzw. bei nachstehenden Firmen (max. 5 Angaben - Nennung des Mitgliedsstaates) zugeführt wird: -)

-) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen ist nur eine Nennung möglich)

2. Verpflichtungserklärung Braugerste



AgrarMarkt Austria

DVR: 0719838



Dresdner Straße 70

1200 Wien

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für Braugerste

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Lizenzantrag

AT Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

Ich (Wir) beantrage(n) eine Verringerung des Einfuhrzolles um 8 €T gemäß Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 und ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), dass die in Feld 16 des oben genannten Lizenzantrages genannte Ware, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, einer Verarbeitung zu dem in Feld 20 des oben genannten Lizenzantrages eingetragenem, sowie nachstehend genannten Erzeugnisse bei nachstehender Firma bzw. bei nachstehenden Firmen (max. 5 Angaben – Nennung des Mitgliedstaates) zugeführt wird:

4. Verpflichtungserklärung (Einfuhr von Hafer)



AgrarMarkt Austria

DVR: 0719838



Dresdner Straße 70

1200 Wien

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zur Verordnung (EG) Nr. 411/96 der Kommission
vom 06.03.1996 im Rahmen der Einfuhr von Hafer
aus allen Drittstaaten

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Antrag vom _____ (mit Angabe der Einheit)

über eine Menge von _____

Lizenzantrag AT Nr.

--	--	--	--	--	--	--

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) spätestens am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Einfuhr in der Höhe des am Tag der Antragstellung geltenden Einfuhrzollens gemäß Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates abzüglich 89 € zu leisten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung des Antragstellers)

11. Verpflichtungserklärung Hartmais



AgrarMarkt Austria

DVR: 0719838



Dresdner Straße 70

1200 Wien

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Hartmais

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

des Lizenzantrages

AT Nr.

--	--	--	--	--	--	--

Ich (Wir) beantrage(n) eine Verringerung des Einfuhrzolles um 14 €T gemäß Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 und ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), dass die in Feld 16 des oben genannten Lizenzantrages genannte Ware, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, einer Verarbeitung zu dem in Feld 20 des oben genannten Lizenzantrages eingetragenem, sowie nachstehend angeführten Erzeugnisse einer Verarbeitung bei nachstehender Firma bzw. bei nachstehenden Firmen (max. 5 Angaben – Nennung des Mitgliedstaates) zugeführt wird:

(1) Qualitätsweichweizen und -hartweizen, sowie Hartweizen aus allen Drittstaaten

*Information zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für
Qualitätsweichweizen und –hartweizen, sowie
Hartweizen mit Ursprung alle Drittstaaten im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 der Kommission
vom 15.04.1999*

Warenart:	Qualitätsweichweizen Qualitätshartweizen Hartweizen
KN-Code:	1001 90 99 1001 10 00

Ursprungsland:	alle Drittstaaten
-----------------------	-------------------

Zollsatz:	zollfrei
------------------	----------

Antragstellung:	<u>3.Tranche:</u> 31.01.2000 – 14.03.2000 Qualitätsweichweizen: 0 T Qualitätshartweizen: 0 T Hartweizen: 50.000 T
Sonderbestimmungen zum Lizenzantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • FELD 7 (Versendungsland) = Angabe des Landes und verbindlich JA ankreuzen • FELD 8 (Ursprungsland) = Angabe des Landes und verbindlich JA ankreuzen • FELD 20 (Besondere Angaben) = Hartweizen der KN-Codes 1001 10 00/ Weichweizen der KN-Codes 1001 90 99 von einer Qualität gem. den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 778/1999

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der gewerblichen Tätigkeit im Getreidesektor seit mind. 12 Monaten und Eintragung in Österreich (Kopie des Firmenbuches) • Zolldokument, Im Original, dass die Ware sich im Besitz des Antragstellers befindet und für die Einfuhr bereitsteht • Analysebescheinigung einer Überwachungsgesellschaft • Antrag kann nicht zurückgezogen werden • Rechte sind nicht übertragbar
--	--

Antragsmenge:	mindestens 500, jedoch höchstens 10.000 Tonnen
----------------------	--

Sicherheit:	10 €T
--------------------	-------

Toleranz:	+0/-5%
------------------	--------

Ausstellung der Lizenz:	innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Mitteilung durch die EU-Kommission
Gültigkeit der Lizenz:	7 Tage

Qualitätshartweizen und Qualitätsweichweizen:

Qualitätskriterien	Hartweizen	Weichweizen
	KN-Code	
	1001 1000	1001 90 99
spezifisches Gewicht, mindestens	80 kg/hl	78 kg/hl
Körner ohne glasiges Aussehen	höchstens 20,0 %	-
<u>Nicht einwandfreies Grundgetreide, davon:</u>	höchstens 10,0 %	höchstens 10,0 %
- Bruchkorn und/oder überhitzte Körner	höchstens 7,0 %	höchstens 7,0 %
- Schädlingsfraß	höchstens 2,0 %	höchstens 2,0 %
- fusariumbefallene und/oder fleckige Körner	höchstens 5,0 %	-
- Auswuchs	höchstens 0,5 %	höchstens 0,5 %

Schwarzbesatz	höchstens 1,0 %	höchstens 1,0 %
Fallzeit nach Hagberg	mindestens 250	mindestens 230
Eiweißgehalt (bei 13,5% Feuchtigkeit)	-	mindestens 14,6 %

Hartweizen

Qualitätskriterien	Hartweizen
	KN-Code
	1001 1000
Körner ohne glasiges Aussehen	höchstens 27,0 %

Nr. 14

Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Fette-Abänderung

A. SONDERREGELUNGEN

a) Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien im WJ 1999/2000

Information zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Olivenöl mit Ursprung Tunesien im WJ 1999/2000 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 251/2000 der Kommission vom 01.02.2000

Warenart:	Olivenöl
KN-Code:	1509 10 10 1509 10 90

Ursprungsland:	Tunesien
-----------------------	----------

Zollsatz:	7,81 €/100 kg
------------------	---------------

Antragstellung:	Montag oder Dienstag einer Woche (ausgenommen in den Monaten November bis Februar)
Sonderbestimmungen zum Lizenzantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • FELD 7 (Versendungsland) = Tunesien und verbindlich JA ankreuzen • FELD 8 (Ursprungsland) = Tunesien und verbindlich JA ankreuzen • FELD 20 (Besondere Angaben) = Verordnung (EG) Nr. 251/2000 • Kopie des Kaufvertrages mit dem tunesischen Ausführer
Antragsmenge:	max. die verfügbare Menge

Sicherheit:	15 €/100 kg
--------------------	-------------

Toleranz:	+0/-5%
------------------	--------

Ausstellung der Lizenz:	am 1. Arbeitstag nach Mitteilung durch die EU-Kommission
Gültigkeit der Lizenz:	60 Tage (jedoch bis max. 31.10.2000)

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.